

NV-Versicherungen VVaG . 26425 Neuharlingersiel

NV-Versicherungen VVaG  
Ostfriesenstraße 1  
26425 Neuharlingersiel

Herrn

■■■■ ■■■■  
■■■■■■■■ ■■■■

D-06785 Oranienbaum-Wörlitz

Jürgen Ihnken  
Tel. 04974-9393338  
Fax 04974-9393491  
jihnken@nv-online.de

13.04.2016

**Schaden- Nr.** 21■■■■■■ji  
**Schadentag** 01.06.2015  
**Versicherte Person** ■■■■■■

Sehr geehrter Herr ■■■■■■

der Bericht über die Unfallfolgen liegt nunmehr vor. Wir schließen hiermit die Erstbemessung ab und können Ihnen die Berechnung der Invaliditätsleistung mitteilen. Eine Kopie des Berichts erhalten Sie anliegend.

Im Falle der Invalidität ist in der privaten Unfallversicherung -wenn Gliedmaßen oder Sinnesorgane betroffen sind- von der sogenannten Gliedertaxe der Versicherungsbedingungen auszugehen. Danach gelten für den Verlust oder die vollständige Gebrauchsunfähigkeit feste Invaliditätsgrade (Gliedertaxenwert). Diese Sätze werden bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsmin- derung entsprechend herabgesetzt.

Am Unfalltag war eine Invaliditätssumme von 80.000 EUR versichert. Die Invaliditätsleistung berechnet sich somit wie folgt:

Funktionsminderung von Gliedmaßen bzw. Sinnesorganen nach Gutachten	Invalidität gem. Gliedertaxe bei vollständigem Verlust bzw. Funktionsunfähigkeit nach den Bedingungen	Invaliditätsgrad
1/5 3. Finger rechts	10 % Fingerwert	2 %

Bei einem Invaliditätsgrad von 2 % und einer versicherten Invaliditätssumme von 80.000 EUR ergibt sich eine Invaliditätsleistung in Höhe von 1.600 EUR. Diesen Betrag haben wir auf Ihr Konto überwiesen.

Nach den allgemeinen Bedingungen haben Sie das Recht, den Invaliditätsgrad jährlich neu feststellen zu lassen. Dies ist längstens drei Jahre lang, vom Unfalltag an gerechnet, möglich.

Von diesem Recht müssen Sie vor Ablauf der 3-Jahresfrist (vom Unfalltag an gerechnet), also bis zum 01.06.2018 Gebrauch machen.

Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch, wird die bisher von uns gezahlte Invaliditätsleistung auf die sich nach der Neufeststellung ergebende Leistung angerechnet.

Es wird eine Nachzahlung fällig, wenn bei der Abschlussuntersuchung ein höherer Invaliditätsgrad festgestellt wird als derjenige, der unserer jetzigen Abrechnung zugrunde liegt. Anderenfalls kann sich auch nach der Neufeststellung ein Rückzahlungsanspruch für uns ergeben. Das wäre der Fall, wenn bei der Abschlussuntersuchung ein geringerer Invaliditätsgrad festgestellt wird als derjenige, der unserer jetzigen Abrechnung zugrunde liegt.

Wir erklären schon jetzt, dass wir das uns zustehende Neubemessungsrecht ausüben, jedoch in dem Fall auf die Durchführung des Neubemessungsverfahrens verzichten werden, in dem Sie Ihrerseits kein fristgerechtes Neubemessungsverlangen aussprechen werden.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Jürgen Ihnken



i. A. Andreas Oelrichs